



Amtsblatt der Stadt Köln

55. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 3. Juli 2024

Nummer 25

Inhalt

- 155 Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim (Soziale Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 306

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 156 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021
- 157 Jahresabschluss 2023 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG

Seite 309

Seite 309

155 Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim (Soziale Erhaltungssatzung) gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 18. Juni 2024

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2024 aufgrund § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim als Satzung beschlossen:

Der Rat beschließt, den zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung am 30. Mai 1996 vom Rat der Stadt Köln gefassten Beschluss über die Soziale Erhaltungssatzung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) „Stegerwaldsiedlung“ in Köln-Mülheim aufzuheben.

Anlage:

Gebiet der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

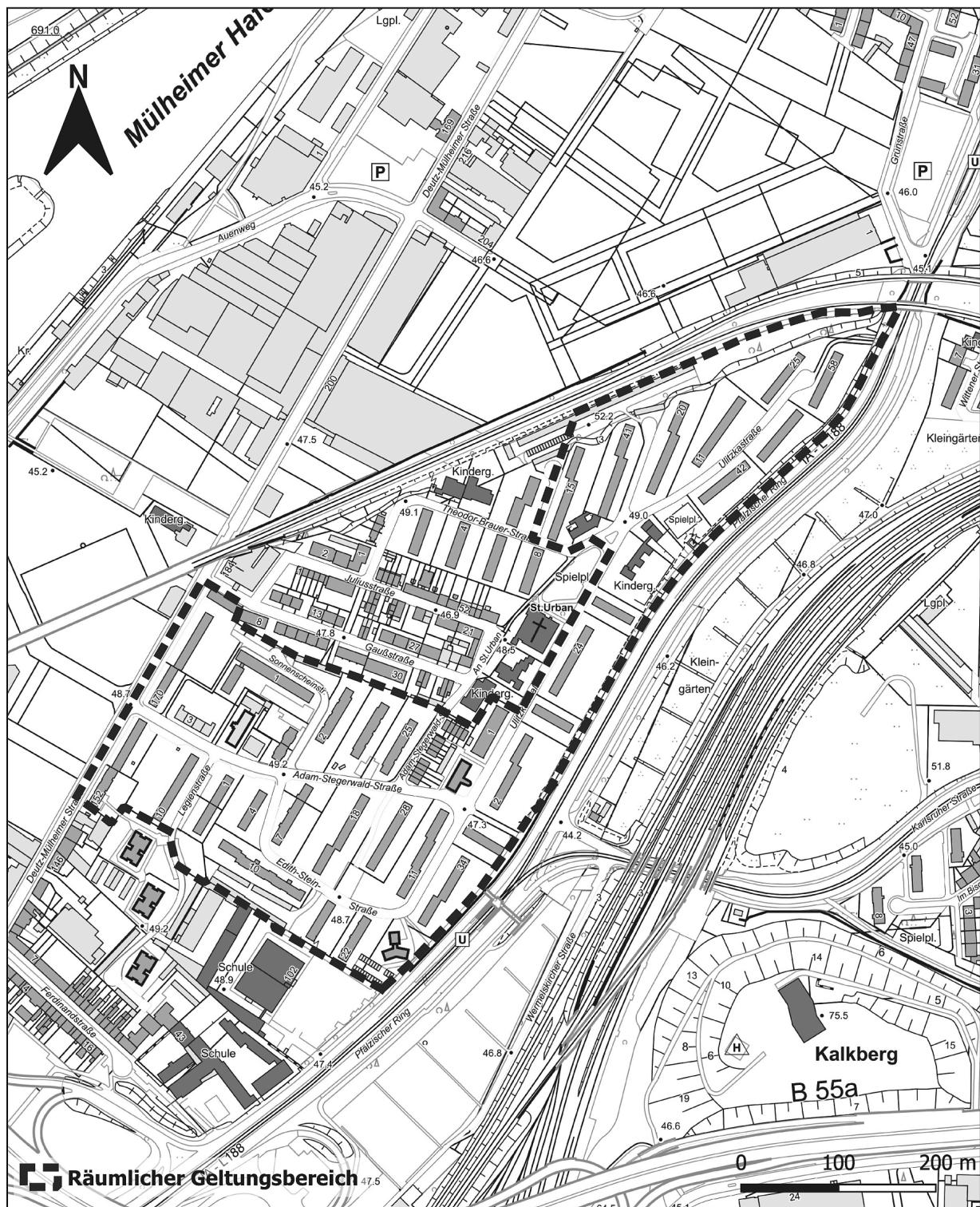
Die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufhebung der Satzung der Stadt Köln zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für das Hauptgebiet der Stegerwaldsiedlung in Köln-Mülheim tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

**Geltungsbereich Soziale Erhaltungssatzung gem. § 172 Abs. 1
Nr. 1 Satz 2 BauGB "Stegerwaldsiedlung" in Köln-Mülheim**



Stadt Köln



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung und Statistik
Datum 08.01.2024

Hintergrundkarte: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

© Stadt Köln und Regionalverband Ruhr, [dl-de/by-2-0](#), Datengrundlagen:
ALKIS, ATKIS-Land NRW/
Katasterämter (Lizenz: [dl-de/zero-2-0](#)) und © OpenStreetMap-Mitwirkende
(License: ODbL). Stand: Januar 2023

Hinweise

1. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung der Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
[...]
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

Köln, den 18.06.2024

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

156 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 1. September 2020 bis 31. August 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 24.06.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.06.24_0145-01_ja2020-21_buehnen_koeln.pdf

157 Jahresabschluss 2023 der Butzweilerhof Grundbesitz GmbH & Co. KG

Öffentliche Bekanntmachung vom 25.06.2024

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2024/2024.06.25_0146-01_ja2023_butzweilerhof_grundbesitz.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.